

Artenschutzfachbeitrag



Vorhaben:	Bebauungsplan „Am Günen Weg“ Im OT Schenkendorf - Stadt Mittenwalde
Bearbeiter:	Dubrow GmbH/ Naturschutzmanagement Bastian Hirschfelder Unter den Eichen 1 15741 Bestensee
Bearbeitungsstand:	29.04.2019

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen	4
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	4
3. Bestandsdarstellung	5
3.1. Beschreibung der Lebensräume	5
3.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen	8
3.3. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten	9
3.3.1. Untersuchung Vögel	9
3.3.2. Untersuchung Fledermäuse	10
3.3.3. Untersuchung Zauneidechse	10
3.3.4. Untersuchung Amphibien	11
4. Beschreibung der Wirkfaktoren	12
5. Relevanzprüfung	12
6. Maßnahmen	13
7. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag	14

Anhang Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Flächen östlich und westlich an der Anliegerstraße "Am Grünen Weg" sind im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen ausgewiesen. Durch die vorhandene Erschließung ist es möglich die Entwicklungspotenziale kurzfristig nutzbar zu machen und im Ortsteil Schenkendorf 6 bis 7 Grundstücke für Einfamilienhäuser bereitzustellen (siehe Abb.1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

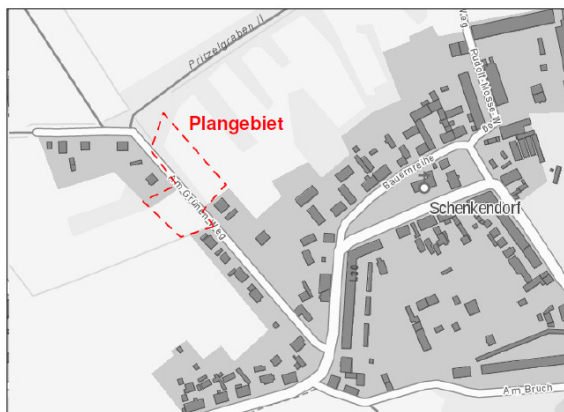


Abb. 1: Lageplan

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabensfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Untersuchung der derzeitigen Lebensraumbedingungen des Plangebietes. Dazu wurde eine Biotopkartierung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen wird zunächst eine Potentialabschätzung des Vorkommens der gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten vorgenommen.

Um das Ausmaß einer möglichen Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können, wurden zu den nach der Potenzialabschätzung zu erwartenden Arten am 25.07.2018, 20.08.2018, 18.09.2018 und 06.11.2018 vier örtliche Erhebungen durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren, die durch die Realisierung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen und Störungen von relevanten Arten verursachen könnten kurz aufgeführt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind.

Die Störungen werden durch Lärm und optische Störung durch die eingesetzten Baumaschinen und die Materialanlieferungen verursacht. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen für die Fauna als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Flächenentzug durch Bebauung von bisherigen Wiese.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störwirkung ist die mit der intensiven Nutzung durch die Wohnung verbundene intensivere anthropogene Beeinflussung der Flächen des Plangebietes zu erwarten.

3. Bestandsdarstellung

3.1. Beschreibung der Lebensräume

Die Biotopstruktur des Plangebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen wird in einer Übersichtskarte dargestellt und die einzelnen Biotope werden nachfolgend kurz charakterisiert:



Abb. 2: Biotopkartierung

Biotop im Plangebiet

BLM : Laubgebüsche frischer Standorte

Robinie, Birke, Eschen-Ahorn, Kiefer und Zitterpappel bilden zwei dichte Laubgebüsche, welche für frische Standorte typisch sind. Der Boden ist flächig mit Efeu und Brombeere bewachsen. Die Gebüsche bieten besonders freibrütenden Vögeln geeignet Strukturen für Brutplätze.



Abb. 3: das flächige Laubgebüsch im Nordwesten

BRRF: Baumreihe (geschlossen, geschädigt)

Mehre Silberweiden und zwei große Pappeln (Hybride) bilden eine Baumreihen, welche den kleinen Graben begleitet. Die großen dichten Kronen bieten besonders freibrütenden Vögeln geeignet Strukturen für Brutplätze. Die alten morschen Weiden besitzen Höhlen, die potenziell für Höhlenbrüter, xylobionte Käfer und Fledermäuse geeignet sind.



Abb. 3: Baumreihe aus Weiden und Pappeln

FGOT : teilweise beschattete Gräben

An den Rändern der Frischwiese liegen schmale Entwässerungsgräben, die durch begleitende Weiden und Pappeln meist beschattet werden. In der Untersuchungszeit führten die Gräben kein Wasser. Die Gräben mit Gehölze können Vögel als Brutplatz, sowie Amphibien und Zauneidechse als Lebensraum dienen.



Abb. 4: Baumreihe aus Weiden und Pappeln

GMFA : artenarme Frischwiese

Die Wiesen werden regelmäßig und intensiv wirtschaftet. Dadurch werden hier besonders Gräser, wie das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) gefördert. Krautige Pflanzen konnten sich nicht entwickeln. Durch die Dürremonate im Sommer 2018 war die Bodenvegetation bereits Mitte Juni verdorrt.

Die Flächen dienen Vögeln als Nahrungshabitat. Als Lebensraum für Kleintiere oder Brutplatz Bodenbrüter ist die strukturarme Wiese wenig geeignet.



Abb. 5: Frischwiese

GZA : artenarmes Straßenbegleitgrün (Scherrasen)

Das Straßenbegleitgrün wird regelmäßig gemäht und teilweise befahren, wodurch sich dort eine Mischung aus Ansaat-Rasen und in den gestörten Bereichen eine Trittpflanzengesellschaft, wie Breit-Wegerich (*Plantago major*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) etabliert hat. Die Flächen dienen Vögeln als Nahrungshabitat. Als Lebensraum für Kleintiere oder Brutplatz Bodenbrüter ist das strukturarme und häufig gestörte Straßenbegleitgrün wenig geeignet.

OVWW : geschotterter Weg

Die geschotterte völlig vegetationsfreie Straßenfläche „Am Grünen Weg“ hat keinerlei Biotopwert.

Biotop angrenzender Flächen

Einzelhausbebauung (OSR, 12260)

An das Plangebiet grenzt die Einzelhausbebauung von Schenkendorf. Die Gärten sind meist mit kleinen Obst- bzw. Ziergehölzen gestaltet die besonders für Vögel wichtige Brut- und Nahrungsplätze bieten.

3.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass die entscheidungsrelevanten Artengruppen die Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zauneidechse sind, zu denen im weiteren gesonderte Untersuchungen erfolgen.

Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Bäumen innerhalb des Plangebietes	ja
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen sind nicht auszuschließen	ja
Lurche	Eine Nutzung der Gräben als Lebensräume und Wanderkorridore ist möglich	ja
Zauneidechse	mögliche Lebensräume an den Rändern der Gehölze sind nicht auszuschließen	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotope oder Gewässer)	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

3.3. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten

3.3.1. Untersuchung Vögel

Methode

Es wurden vier Übersichtsbegehungen in den Morgen oder Abendstunden bei günstiger Witterung am 25.07.2018, 20.08.2018, 18.09.2018 und 06.11.2018, sowie 27.03, 16.04. und 26.04.2019 durchgeführt. Bei den Begehungen wurden alle Hör- und Sichtbeobachtungen potenzieller Brutvögel kartiert.

Ergebnisse

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Siedlung und besitzt daher keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

In der näheren Umgebung wurden 17 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Davon wurden aber nur Amsel und Meise als Brutvögel in diesen Vorhabensbereich eingestuft. Größere Nester, wie z.B. von Elster, Rabe, Nebelkrähe oder Eichelhäher, wurden nicht gefunden, wodurch diese Art als Nahrungsgast eingestuft wurden. In einer Krone ist ein Ringeltaubennest entdeckt worden, welches im Frühjahr 2019 unbesetzt blieb.

Kurz	dt. Name	wiss. Name	Bemerkung
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ruf , Brutplatz im Haselnussstrauch östlich der Straße
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Ruf , Brutplatz in der nördlichen Baumreihe (außerhalb)
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Fütterung, Brutplatz in Weide westlich der Straße
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Nahrungsgast , keine geeigneten Höhlen
E	Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ruf , Brutplatz auf benachbarten Grundstück (außerhalb)
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Nahrungsgast, keine geeigneten Höhlen
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus corone cor.</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten
Rk	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ruf , Brutplatz in einer Baumkrone im Osten (außerhalb)
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2x 20 Nahrungsgast
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3x Nahrungsgast
Wb	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten
Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wintergast
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Nahrungsgast, keine Niststätten

Bei Amsel und Blaumeise handelte sich ausschließlich um häufige, allgemein störungstolerante Arten, die überall in vergleichbaren siedlungsnahen Gebieten anzutreffen sind.

3.3.2. Untersuchung Fledermäuse

Literaturrecherche

In der lokalen Umgebung des Plangebiets gelten aktuell 11 Fledermausarten als nachgewiesen. Diese Nachweisgenauigkeit (Veröffentlichung Landesumweltamt 2008 für Zeitraum 1990-2007) bezieht sich auf den Messtischblattquadranten (MTBQ) 3747 – NO. Eine genaue artenbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweisorte liegt in dieser Beschreibung jedoch nicht vor.

Fledermausarten des Messtischblattquadranten MTBQ 3747 – NO

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLBbg	Nachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	Winterquartier und Wochenstube
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	sonstiger Fund
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	sonstiger Fund
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	Winterquartier und Wochenstube
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	sonstiger Fund
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	sonstiger Fund
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	4	Wochenstube
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	Winterquartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	Winterquartier, Wochenstube
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	sonstiger Fund
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	Wochenstube

Fledermäuse unterliegen sämtlich dem strengen Schutz i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie. Da in diesem Messtischblattquadranten 11 von 19 in Brandenburg vorkommenden Arten nachgewiesen wurden besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz. Diese Wertung betrifft jedoch das Messtischblatt. Direkte Nachweise für ein Fledermausvorkommen im Plangebiet gibt es nicht.

Methodik

Die Weiden in der Baumreihe im Plangebiet besitzen geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die Stämme und Höhlungen wurden am 25.07.2018, 20.08.2018, 18.09.2018 und 06.11.2018 mit Taschenlampe und Endoskope auf Vorkommen untersucht.

Ergebnisse

Bei den Kontrollen wurden im Untersuchungsraum keine Fledermäuse nachgewiesen. Hinweise wie Totfunde, Kot oder Nahrungsreste wurden nicht gefunden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.3. Untersuchung Zauneidechse

Methode

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind gemäß den Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (Schnitter et al 2006) bearbeitet worden. Die Wiesen und Gebüsche im Untersuchungsraum wurden am 25.07.2018, 20.08.2018 und 18.09.2018, sowie 16.04. und 26.04.2019 bei günstiger Witterung begangen (siehe folgende Tabelle). Die Begehungsdauer betrug ca. eine Stunde. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Protokoll Zauneidechsen-Erfassung

Datum	Uhrzeit	Art/Gruppe	Temperatur	Wind	Bedeckung
25.07.2018	14:00 - 15:00	Zauneidechse	27°C	mäßig	4/8
20.08.2018	16:00 - 17:30	Zauneidechse	19°C	leicht	6/8
18.09.2018	12:00 - 13:00	Zauneidechse	24°C	leicht	2/8
16.04.2019	10:00 - 11:00	Zauneidechse	19°C	-	6/8
24.04.2019	15:00 - 16:00	Zauneidechse	25°C	-	5/8

Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen der Zauneidechsen nachgewiesen. Die Böden an den Gehölzen sind beschattet und die strukturarmen Wiesen bieten den Zauneidechse nur wenige Sonnenplätze oder Jagdhabitats. Es gibt außerdem keine Strukturen, wohin sich die Art als Schutz vor schlechter Witterung oder Beutegreife zurückziehen könnten. Dieser siedlungsnaher Bereich wird häufig von Greifvögeln, Raben, Katzen und Hunden frequentiert.

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.4. Untersuchung Amphibien

Web-Recherche

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2018) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3747-NO (MTBQ) in der Verbreitungskarte (1990-2015) einen Nachweis für zwei relevante Lurcharten (Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Aufgrund des Mangels ständig wasserführender Gewässer im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung kann ein Vorkommen des Moorfroschs sicher ausgeschlossen werden. Die Knoblauchkröte könnte an den Gräben eventuell geeignete Laichgewässer finden.

Methode

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (S.16 Schlüpmann & Kupfer 2009). Die Untersuchung orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 111 – 137 BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wurde.

Durch Begehungen wurden am 25.07.2018, 20.08.2018 und 18.09.2018, sowie 27.03, 16.04. und 26.04.2019 durchgeführt. Durch Sichtbeobachtung und Verhören wurde versucht Adulte, Laich, Larven und Jungtiere an den Gräben nachzuweisen (S.16 Schlüpmann & Kupfer 2009).

Ergebnisse

Die flachen Gräben sind durch die Gehölze beschattet und mit einem dichten Grasbewuchs oder einer dicken Laubschicht bedeckt. Durch die geringen Niederschläge 2018 und im Frühjahr 2019 sind die Gräben im Untersuchungsraum fast die gesamte Vegetationsperiode trocken gefallen (Ausnahme vom 03.05. bis 06.05.2018), wodurch dort für Amphibien keine Möglichkeit bestand zu laichen. Es wurden auch keine Individuen in den Morgenstunden an Land gesichtet bzw. Totfunde auf der Straße gesichtet die auf ein Vorkommen hindeuten. Eine Beeinträchtigung seltener Amphibienarten kann somit ausgeschlossen werden.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der voraussichtlich geringen Größe zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken.

Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Gegenüber der intensiv bewirtschafteten Wiesenfläche wird das Vorhaben durch die Anlage von Gärten um die Wohnhäuser auch einem positiven Effekt auf Brutvögel, Fledermäuse und Kleintiere haben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

5. Relevanzprüfung

Vögel

Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der Amsel und Blaumeise betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).

Diese Brutvogelarten der Umgebung sind als Siedlungsarten sehr Störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer teilweise bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.

Fledermäuse

Eine Quartiernutzung konnte in den Baumhöhlen nicht nachgewiesen werden. Die Höhlenbäume sind in B-Plan zur Erhaltung festgesetzt und bleiben somit ohnehin erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

Zauneidechse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die Gräben führten 2018 kaum Wasser, so dass sie als Laichgewässer nicht zur Verfügung standen. Es wurden keine Individuen bzw. Totfunde gesichtet die auf ein Amphibien-Vorkommen hindeuten, wodurch eine Betroffenheit sicher auszuschließen ist.

Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten:

Artengruppe bzw. Arte	Ergebnisse	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten, Amsel und Blaumeise als Brutvogelarten	ja	nein
Fledermäuse	Keine Quartiere, geringwertiges Nahrungshabitat im Untersuchungsraum	nein	nein
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	nein	nein
Amphibien	Gräben standen 2018/Frühjahr 2019 nicht als Laichgewässer zu Verfügung, Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	nein	nein

6. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen vorerst.

7. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag

Die Flächen östlich und westlich an der Anliegerstraße "Am Grünen Weg" sind im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen ausgewiesen. Durch die vorhandene Erschließung ist es möglich die Entwicklungspotenziale kurzfristig nutzbar zu machen und im Ortsteil Schenkendorf 6 bis 7 Grundstücke für Einfamilienhäuser bereitzustellen (siehe Abb.1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Amphibien, Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen.

Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze von Amsel und Blaumeise betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutz-rechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).

Diese Brutvogelarten der Umgebung sind als Siedlungsarten sehr Störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer teilweise bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.

Eine Quartiernutzung konnte in den Baumhöhlen nicht nachgewiesen werden. Die Höhlenbäume sind in B-Plan zur Erhaltung festgesetzt und bleiben somit ohnehin erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kommt im Untersuchungsraum nicht vor und eine Betroffenheit kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Die Gräben führten 2018 und Frühjahr 2019 kaum Wasser, so dass sie als Laichgewässer nicht zur Verfügung standen. Es wurden keine Individuen bzw. Totfunde gesichtet die auf ein Amphibien-Vorkommen hindeuten, wodurch eine Betroffenheit sicher auszuschließen ist.

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht und daher keine gesonderten Maßnahmen erforderlich werden. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt.

Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen, Gert Berger, Natur & Text 2011

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur & Text Rangsdorf 2001

Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG, Masterarbeit von M. Brysch 2016

Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderheft 1995

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

BLV-Handbuch Vögel, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006

<http://herpetopia.de/> Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1990 – 2015, AGENA e.V.

Heuschrecken beobachten, bestimmen, Bellmann, H., Naturbuch-Verlag Augsburg 1993

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Landesamt für Umwelt (LfU) Internetauftritt vom 01.11.2017 zum Thema Wolf
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310418.de>

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA

Brandenburg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpman & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Pareys Buch der Säugetiere, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin, 1982

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

Rote Liste Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Brandenburg, Bd. 58, 11/2008

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

Anhang - Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artengruppe: Brutvögel (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester (Amsel und Blaumeise))
Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der siedlungsnahen Räume. Es handelt sich bei der Amsel um einen Freibrüter in Gehölzen bzw. bei der Blaumeise um einen Höhlenbrüter an Gehölzen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Amsel und Blaumeise sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Siedlung und besitzt daher keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. In der näheren Umgebung wurden 17 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Davon wurden aber nur Amsel und Meise als Brutvögel in diesen Vorhabenbereich eingestuft. Größere Nester, wie z.B. von Elster, Rabe, Nebelkrähe oder Eichelhäher, wurden nicht gefunden, wodurch diese Art als Nahrungsgast eingestuft wurden. In einer Krone ist ein Ringeltaubennest entdeckt worden, welches im Frühjahr 2019 unbesetzt blieb.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ gemäß ASB vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln ☐ nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Baubedingte Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze betroffen. VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.
Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Artengruppe: Brutvögel (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester (Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Waldbaumläufer und Zaunkönig)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Gehölze bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Gegenüber der intensiv bewirtschafteten Wiesen wird das Vorhaben durch die Anlage von Gärten um die Wohnhäuser auch einem positiven Effekt auf Brutvögel haben. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Fledermäuse
Schutzstatus
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Fledermäuse sind typische Kulturfollower des ländlichen Siedlungsraumes. Sie nutzen die Gebäude Dächer, Keller oder Fassaden als Sommer- oder Winterquartier.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Bei den Kontrollen wurden im Untersuchungsraum keine Fledermäuse nachgewiesen. Hinweise wie Totfunde, Kot oder Nahrungsreste wurden nicht gefunden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gemäß ASB vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln ☒ nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Baubedingte Durch Baumaßnahmen sind keine Quartiere betroffen. Tötungen können dadurch ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Tatbestand tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Gegenüber der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche wird das Vorhaben durch die Anlage von Gärten um die Wohnhäuser auch einem positiven Effekt auf Fledermäuse haben. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Artengruppe: Fledermäuse**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig ruderale halboffene Sekundärlebensräume wie Sandgruben, Ränder von Gewerbe- und Verkehrsflächen und Ackerränder nutzen. Die Art ist in Brandenburg noch weit verbreitet, aber ihre Lebensräume sind häufig durch Sanierung, Ausbau bzw. intensivere Nutzung gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gemäß LBP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln ☒ nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Tötung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Störung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Schädigung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artgruppe: Amphibien
Schutzstatus
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Zur Fortpflanzung müssen die meisten Amphibien das Wasser aufsuchen – auch an Trockenheit angepasste Arten. Dem Reichtum an Gewässern und der Vielfalt an Landlebensräumen verdankt Brandenburg seine bis heute bemerkenswerten Amphibienbestände. Die aktuelle Liste der in Brandenburg einheimischen Lurche und Kriechtiere umfasst 15 Amphibienarten (LFU). Bei den Amphibien sind 10 Arten einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet, 3 Arten sind stark gefährdet, 6 Arten gefährdet und eine Art ist extrem selten.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann im Untersuchungsraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gemäß LBP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln ☒ nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Ein Vorkommen im Vorhabenbereich und somit eine Tötung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ein Vorkommen im Vorhabenbereich und somit eine Störung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Ein Vorkommen im Vorhabenbereich und somit eine Schädigung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)